



## Mitteilungsblatt Mai 2020

1. Termine
2. Primarschule: Präsenzunterricht ab 11. Mai 2020
3. Freiwillig 30
4. Ruhestörungen
5. Hundehaltung Leinenpflicht
6. Buchsbaumzünsler
7. Heckenrückschnitt: Hydranten und Strassenraum

### 1. Termine

Nach wie vor besteht ein Versammlungsverbot.

#### Abgesagt sind:

21.05.2020: Banntag  
29.05.2020: Zuzügerapéro  
12.06. – 14.06.: Regionale Musiktage

#### weitere Daten:

02.06.2020: Papier- und Kartonsammlung  
03.06.2020: verschobene Kehrtafelabfuhr  
(anstelle von Pfingstmontag)

Über die Gemeindeversammlung am 25.06. sowie über die Durchführung der Nationalfeier am 01. August wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit informieren.

### 2. Schule: Präsenzunterricht ab 11. Mai

Gemäss Beschluss des Bundesrates starten die Volksschulen wieder mit Präsenzunterricht. Zu beachten ist, dass die Schulhäuser und definierte Bereiche der Pausenplätze nur durch die SchülerInnen, die Lehrpersonen sowie Abwarte/Reinigungspersonen betreten werden dürfen.

Im Kleinfeld ist die Umgebung des Kindergartens inkl. Spielplätze während den Unterrichtszeiten ausschliesslich für Kindergartenkinder benützbar.

Im Schulhaus Brühl stehen der Rasenplatz und der rote Platz jeweils ab 18 Uhr zur Benutzung frei. Beide Schulhäuser inkl. Office, Garderoben, Duschen, Turnhalle sind nicht zur allgemeinen Benutzung frei gegeben.

Wir bitten Sie darum, diese Richtlinien zu befolgen.

### 3. Freiwillig 30

Mit dem Schulbeginn per 11. Mai möchten wir wieder einmal in Erinnerung rufen, dass unsere Schulwegstrassen **Schmelzstrasse, Schulstrasse, Kirchgasse** mit einem «freiwillig 30» belegt sind. Ebenfalls zählt diese Regelung für die Käselstrasse.

Zum Schutz der KindergärtnerInnen und SchülerInnen aber auch für denjenigen der Anwohner danken wir für das Respektieren dieser Regelung.

### 4. Ruhestörungen

Sicher steht es im Zusammenhang mit der Corona-Krise und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit – vermehrt sind Anfragen auf der Gemeinde eingetroffen, wie mit Lärmbelästigungen während der Mittagszeit resp. an Samstagen umzugehen ist.

Zur Vermeidung von Nachbarschaftslärm können Gemeinden per Reglement lärmige Aktivitäten wie Rasenmähen oder das Abfeuern von Feuerwerk zeitlich einschränken (gemäss ZGB mit Artikel 684).

Der Gemeinderat hat solche Anfragen in der Vergangenheit dahingehend behandelt, dass er kein solches Reglement erlassen will.

In unserem kleinen Dorf möchte der Gemeinderat auf die Eigenverantwortung der EinwohnerInnen zählen und dankt für das Einhalten der Zeiten inkl. Mittagspause und einem massvollen Umgang mit Lärm an Samstagen und Feiertagen.

## **5. Hundehaltung Leinenpflicht**

Vom 1. April bis 31. Juli gilt im Kanton Solothurn zum Schutz der Rehkitze und der vielen Bodenbrüter Leinenzwang im Wald. Wir danken allen HundebesitzerInnen für die Befolgung dieser Vorschrift.

## **6. Buchsbaumzünsler**

Bei den milden April-Frühlingstagen konnte sich der Buchsbaumzünsler sehr gut vermehren und hat unser Dorf gut im Griff. Es ist wichtig, dass das Ausmass zu keinen grösseren Schäden führt und die Pflege der Hecke rechtzeitig an die Hand genommen wird.

Am wichtigsten ist die regelmässige Kontrolle aller Buchsbäume. Dabei sollte insbesondere der innere Teil der Pflanze auf Raupen und Frassspuren kontrolliert werden, weil dort der Raupenfrass beginnt. Auch Kots Spuren sind ein wichtiger Hinweis. Bei kleinem Befall und bei kleinen Pflanzen können die Raupen von Hand abgelesen werden. Bei einem starken Befall oder bei grossen Pflanzen ist die Anwendung von geeigneten Pflanzenschutzmitteln der beste Weg. Es gibt erfolgreiche Mittel, die biologischer Natur sind. Nach dem fachgerechten Behandeln der Pflanzen erholt sich der Buchsbaum wieder.

Wichtiger Hinweis: Sollten die Buchsbäume ausgerissen und ersetzt werden, sind diese rechtskonform zu entsorgen. Das heisst, die ausgerissenen Pflanzen dürfen nicht in der Grüngutmulde deponiert werden. Die Äste und Stämme sind zu verkleinern und in KELSAG-Säcke (es gibt bis 100 Liter) zu verstauen und vollständig zu verschliessen.

## **7. Heckenrückschnitt: Hydranten und Strassenraum**

Namens der Feuerwehr und der Sicherheit im Dorf bitten wir Grundeigentümer, die auf ihrem Grundstück einen Hydranten stehen haben, diesen nicht überwachsen zu lassen. Der Hydrant sollte frei zugänglich und mind. einen ausgeschnittenen Radius von ca. 0.5 m haben.

Auch wenn Hydranten auf Grundstücken zu dulden sind, gilt die Unterhaltspflicht durch den Grundeigentümer. Das gleiche zählt übrigens auch für Strassenlampen.

Gemäss Baureglement der Gemeinde sind ebenfalls Bäume und Sträucher zurückzuschneiden. Über Gemeindestrassen ist auf eine Höhe von 4.20 Meter, über den Trottoirs und Fusswegen eine lichte Höhe 2.5 Meter einzuhalten.